

# Dr. Niewerth & Kollegen

Rechtsanwälte · Notar · Mediation

RAe Dr. Niewerth & Kollegen, Postfach 38 65, 26028 Oldenburg

**Per Email:**

**hartmut.drebing@nabu-stedingen.de**

NABU Stedingen

Herrn Drebing

Deichstraße 259

27804 Berne

**Dr. Heinrich Niewerth**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Gerhard Riechardt**

Rechtsanwalt - Notar a. D.  
Fachanwalt für Familienrecht

**Rupprecht Siebecke**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Esther Niewerth-Baumann**

Rechtsanwältin und Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht  
Fachanwältin für Medizinrecht

**Dr. Martin Niewerth**

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Jens Nacke**

Rechtsanwalt

Heiligengeiststr. 9 Postfach 38 65  
26121 Oldenburg 26028 Oldenburg  
Gerichtsfach 41

Tel.: 0441 / 2 66 66

Fax.: 0441 / 2 69 31

e-mail: [info@kanzlei-niewerth.de](mailto:info@kanzlei-niewerth.de)

homep.: [www.kanzlei-niewerth.de](http://www.kanzlei-niewerth.de)

Datum: 30.08.2019/DH

**329/17 MN09 NABU  
Stedingen / Nds. Landesbe**

(Bei Antworten und Zahlungen bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Drebing,

anliegenden Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Oldenburg erhalten Sie mit der höflichen Bitte um Kenntnismahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Dr. Martin Niewerth

Bürozeit: 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Sprechzeit nach Vereinbarung

Oldenburgische Landesbank AG

Landessparkasse zu Oldenburg

Commerzbank AG

BLZ 280 200 50

BIC: OLBODEH2XXX

BLZ 280 501 00

BIC: SLZODE22XXX

BLZ 280 400 46

BIC: COBADEFFXXX

Nr. 1441426200

IBAN: DE89 2802 0050 1441 4262 00

Nr. 0000158402

IBAN: DE19 2805 0100 0000 1584 02

Nr. 403780000

IBAN: DE59 2804 0046 0403 7800 00

**P**

- Zufahrt Pferdemarkt ⇒ Richtung Stadtzentrum über die Straße „Am Stadtmuseum“
- Einfahrt Kanzleiparkplatz direkt vor Zufahrt zum Parkhaus City Center Oldenburg

# Dr. Niewerth & Kollegen

Rechtsanwälte · Notar · Mediation

Abschrift

RAe Dr. Niewerth & Kollegen, Postfach 38 65, 26028 Oldenburg

Verwaltungsgericht Oldenburg  
5. Kammer  
Schloßplatz 10  
26122 Oldenburg

## Dr. Heinrich Niewerth

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Agrarrecht

## Gerhard Riechardt

Rechtsanwalt - Notar a. D.  
Fachanwalt für Familienrecht

## Rupprecht Siebecke

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

## Dr. Esther Niewerth-Baumann

Rechtsanwältin und Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht  
Fachanwältin für Medizinrecht

## Dr. Martin Niewerth

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Jens Nacke

Rechtsanwalt

Helligengeiststr. 9 Postfach 38 65  
26121 Oldenburg 26028 Oldenburg  
Gerichtsfach 41

Tel.: 0441 / 2 66 66

Fax.: 0441 / 2 69 31

e-mail: [info@kanzlei-niewerth.de](mailto:info@kanzlei-niewerth.de)

homep.: [www.kanzlei-niewerth.de](http://www.kanzlei-niewerth.de)

Datum: 30.08.2019/DH/Ref. Holzenkamp

**329/17 MN09NABU**  
**Stedingen / Nds. Landesbe**

(Bei Antworten und Zahlungen bitte stets angeben)

**Az.: 5 A 4266/18**

In der Verwaltungsrechtssache

**NABU Landesverband Niedersachsen e.V.** ./.

**Landkreis Wesermarsch**

RAe. Dr. Niewerth & Kollegen

nehmen wir auf die Klageerwiderung vom 16.07.2019 wie folgt Stellung:

### I.

In der Klageschrift wurde ausführlich und unter diverssem Beweisantritt dargestellt, dass ein regelmäßiges, wasserstandlenkendes Einführen von Wasser durch die Beklagten nicht stattfand. Die eigenen Angaben über etwaiges Hinzupumpen, auf die die Gegenseite in ihrer Klageerwiderung Bezug nimmt, beschränken sich dementsprechend auch auf drei vereinzelte, kurzzeitige und letztlich erfolglose Versuche der Wasserzuführung.

Bürozeit: 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr	Oldenburgische Landesbank AG	BLZ 280 200 50	Nr. 1441426200
		BIC: OLBODEH2XXX	IBAN: DE89 2802 0050 1441 4262 00
Sprechzeit nach Vereinbarung	Landessparkasse zu Oldenburg	BLZ 280 501 00	Nr. 0000158402
		BIC: SLZODE22XXX	IBAN: DE19 2805 0100 0000 1584 02
	Commerzbank AG	BLZ 280 400 46	Nr. 403780000
		BIC: COBADEFFXXX	IBAN: DE59 2804 0046 0403 7800 00

**P**

- Zufahrt Pferdemarkt ⇒ Richtung Stadtzentrum über die Straße „Am Stadtmuseum“
- Einfahrt Kanzleiparkplatz direkt vor Zufahrt zum Parkhaus City Center Oldenburg

Ein jährlich wiederkehrendes, wochenlanges Hinzupumpen wäre jedenfalls von den Anglern und Angelgewässerpächtern bemerkt worden.

Im Gegensatz dazu wird in der Klageschrift deutlich dargestellt, dass der Wasserbestand des Spülfeldsees auch aufgrund eigener Grundwasserquellen jahrzehntelang abseits der natürlich bedingten geringeren Wasserstandsschwankungen stabil blieb.

## II.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist sowohl dem ursprünglichen Antrag als auch der Klageschrift zu entnehmen, dass sehr wohl willentliche Handlungen und somit eine Verhaltens- und nicht lediglich Zustandsverantwortlichkeit seitens der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG vorliegt.

Der Begriff des „Verantwortlichen“ im Sinne des § 2 Nr. 3 USchadG ist sehr weit gefasst. Zwar setzt er eine willentliche Handlung voraus, diese kann jedoch sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen vorgenommen werden. Dabei kann eine Verantwortlichkeit natürlicher Personen auch neben der Verantwortlichkeit einer übergeordneten juristischen Person bestehen. Eine Beanspruchung der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG als Verhaltensverantwortliche ist daher ebenso möglich wie eine parallel dazu verlaufende Beanspruchung der leitenden Organe und Kommanditisten dieser Personengesellschaft (vgl. Punkt 3.2.3. „Die Verantwortlichkeit nach dem Umweltschadensgesetz – eine rechtliche Einordnung“, (**Anlage K1**).

Diese Verhaltensverantwortlichkeit bedarf dabei nicht unbedingt der eigenhändigen Ausübung der den Umweltschaden herbeiführenden Handlung, sondern sie besteht gemäß § 2 Nr. 3 USchadG gerade auch dort, wo bestimmt wird, dass eine solche Handlung auszuführen ist. Die Vorschrift erfasst somit auch insbesondere leitende Organe juristischer Personen. Dabei ist wiederum zu beachten, dass eine juristische Person den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts folgend für das Verhalten ihrer verfassungsmäßigen Organe einzustehen hat (vgl. a.a.O.).

Sowohl der ursprüngliche Antrag als auch die Klageschrift führen unter Beweisantritt eine solche Verhaltensverantwortlichkeit der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG, aber auch einzelner Organe dieser juristischen Person an. Ein willentliches Bestimmen im Sinne des Umweltschadensgesetzes durch leitende Organe wie die Gesellschafter oder Geschäftsführer ist jedenfalls auch der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG anzurechnen, wodurch somit auch eine Beanspruchung dieser ermöglicht wurde.

### III.

Insofern von dem Beklagten vorgetragen wird, es bestünden die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs nicht, wird weitgehend auf den bisher erbrachten Vortrag in Antrag, Widerspruch und Klageschrift verwiesen.

Demnach liegt entgegen der Ausführungen des Widerspruchsbescheids kein Sachverhalt vor, der vor dem 30.04.2007 stattfand, da die weitläufige vorsätzliche Entwässerung des Spülfeldsees erst ab dem Jahre 2015 begann.

Auch ergibt sich aus dem bisher Vorgebrachten, dass willentliche Handlungen der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG vorliegen, die kausal den Wasserandrückgang bewirkten.

Der dadurch entstandene Umweltschaden im Sinne des § 2 Nr. 1 USchadG wurde ebenfalls bereits ausführlich dargestellt.

gez. Dr. jur. Niewerth

Rechtsanwalt Dr. Martin Niewerth